

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 29. Oktober 2025 Nr. 343/2025

Der Senat der Stiftung Tierärztliche Hochschule hat in seiner Sitzung am 15.07.2025 folgende Änderungen der Zugangs- und Zulassungsordnung der BEST-VET- Weiterbildungsstudiengänge (BERufsbegleitende WeiterbildungsSTudiengänge in der VETERinärmedizin) beschlossen. Die Änderungen werden hiermit bekanntgemacht.

1. In § 1 Abs. 1 wird “und MSc „Laboratory Animal Science (LAS)“” gestrichen.

2. In § 1 Abs. 3 wird „für einen Studiengang“ ersetzt durch „für den Studiengang“.

3. In § 2 Abs. 1 S. 1 wird „können in einen“ ersetzt durch „können in den“.

4. § 2 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut: „Kenntnisse der deutschen Sprache auf mindestens B2- Niveau. Hierzu ist ein entsprechender Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung vorzulegen. Das Sprachniveau B2 im Deutschen soll sicherstellen, dass die zukünftigen Studierenden den Inhalten des in deutscher Sprache durchgeführten Studiengangs folgen können. Die akzeptierten Nachweise sind zu finden auf der Internetseite des

BEST-VET-Weiterbildungsstudiengangs M.Sc. „Veterinary Public Health (VPH)“.

5. In § 3 Abs. 1 wird „zu den BEST-VET Weiterbildungsstudiengängen“ ersetzt durch „zum BEST-VET Weiterbildungsstudiengang“.

6. In § 3 Abs. 2 wird „Der Antrag auf Zulassung zu einem der Weiterbildungsstudiengänge ist bis zum 15. Juni eines Jahres“ ersetzt durch „Der Antrag auf Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang ist bis zum 01. September eines Jahres“.

7. In § 3 Abs. 3 c) wird „äquivalente Nachweise der Erlaubnis zur Berufsausübung“ ersetzt durch „äquivalente Nachweise der uneingeschränkten Berufserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland“.

8. In § 6 Abs. 1 wird „Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber für einen BEST-VET-Weiterbildungsstudiengang erhalten in der Regel bis 15. Juli des Zulassungsjahres“ ersetzt durch „Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber für den BEST-VET-Weiterbildungsstudiengang erhalten in der Regel bis 15. September des Zulassungsjahres“.

9. § 8 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Modulgebühren

- a) Allgemeines und spezielles Recht im öffentlichen Veterinärwesen: 1.099,00 €
- b) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit: 1.199,00 €
- c) Resilienz und Coping: 1.199,00 €
- d) Arzneimittel in der Veterinärmedizin: 1.099,00 €
- e) Lesen und Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten: 1.199,00 €
- f) Betriebsstättenkontrolle: 1.199,00 €
- g) Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement: 1.199,00 €
- h) Angewandte Epidemiologie, Überwachung und Monitoring: 1.099,00€
- i) Tierschutz für die Gesellschaft - Konflikte und Lösungen aus Sicht der Ethik: 1.199,00 €
- j) From stable to table - Grundsätze sicherer Lebensmittel: 1.099,00 €
- k) Handel mit Tieren und Produkten tierischer Herkunft: 1.199,00 €
- l) Schlachttier- und Fleischuntersuchung: 1.299,00 €
- m) Tierseuchenbekämpfung: 1.199,00 €
- n) Masterarbeit 1.200,00 €“

Hannover, 29.10.2025

Der Präsident
Prof. Dr. Klaus Osterrieder